

Betriebsvereinbarung zum Nichtraucherschutz (Werk an der Wupper / FEZ)

1. Präambel

Diese Betriebsvereinbarung dient dem Schutz von Leben und Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere vor Tabakrauch.

Dies vorausgesetzt, gehen Standortleitung und Betriebsrat von einem kollegialen Umgang von Rauchern und Nichtrauchern aus und bauen auf ein verantwortungsvolles und respektvolles Verhalten.

Standortleitung und der örtlich zuständige Betriebsrat des Standortes Wuppertal der Bayer AG schließen auf Basis der einschlägigen Regelungen, u.a. in Bezug auf § 5 Abs. 1 ArbStättV, diese Betriebsvereinbarung.

2. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Tarifbeschäftigten und Leitenden Mitarbeiter/-innen der Bayer AG am Standort Wuppertal, mit Ausnahme der leitenden Angestellten i.S.d. § 5 Abs. 3 BetrVG.

Der Arbeitgeber wird gegenüber Personen, die nicht unter diese Betriebsvereinbarung fallen, insbesondere im Rahmen des ihm nach § 106 S. 2 GewO zustehenden Direktionsrechts anstreben, dass diese sich entsprechend dieser Betriebsvereinbarung verhalten.

3. Absolutes Rauchverbot

Im Werk und im FEZ gilt ein absolutes Rauchverbot. Aufgrund neuerer Erkenntnisse zu den E-Zigaretten wird im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung die Nutzung von E-Zigaretten dem Rauchen gleichgestellt.

4. Möglichkeit zum Rauchen

Zu dem unter Ziffer 3 genannten absoluten Rauchverbot, welches die Nutzung von E-Zigaretten einschließt, gelten folgende Ausnahmen:

Im Werk ist das Rauchen in bestimmten Gebäuden und nur in den dafür ausdrücklich ausgewiesenen Räumlichkeiten erlaubt. Im Außenbereich auf dem Betriebsgelände ist dies nur in den Raucherpavillons und nur innerhalb der ausgewiesenen Zonen erlaubt. Details sind in der Anlage 1 beschrieben.

Im FEZ ist Rauchen nur in den Raucherpavillons im Außenbereich auf dem Betriebsgelände und nur innerhalb der ausgewiesenen Zonen erlaubt. Details sind in der Anlage 2 beschrieben.

Sollten sich Änderungen zu den in den Anlagen ausgewiesenen Rauchermöglichkeiten ergeben, sind diese zuvor einvernehmlich zwischen Standortleitung und Betriebsrat abzustimmen.

Die insbesondere in den Raucherpavillons aufgestellten Aschenbecher sind zu benutzen, um Verunreinigungen zu vermeiden.

5. Verfahren

Unter Beachtung der betrieblichen Belange können die Raucherpavillons aufgesucht werden. Die Raucherräume in den Gebäuden sind für die jeweiligen Betriebsmitarbeiter vorgesehen.

6. Sanktionen

Wird gegen diese Betriebsvereinbarung verstoßen, muss die/der betroffene Mitarbeiter/in mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen rechnen.

7. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt zum 01.06.2017 in Kraft.

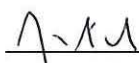
Bestehende betriebliche Regelungen oder Verfahrensweisen, wie u.a. die „Gemeinsame Erklärung zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes am Arbeitsplatz in Wuppertal“ (August 2008) und die Regelungen zur „Verbesserung des Nichtraucherschutzes“ (September 2010) werden ab dem 01.06.2017 durch diese Regelung ersetzt.

Wenn sich den vertragsschließenden Parteien offensichtlich nicht beabsichtigte Ergebnisse zeigen und eine Betriebspartei es wünscht, werden die Beteiligten kurzfristig Gespräche aufnehmen, um gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Die Kündigung dieser Betriebsvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ist möglich. Sie wirkt bis zur Vereinbarung einer neuen Regelung nach. Die Betriebsparteien verpflichten sich zur raschen Verhandlung einer Nachfolgeregelung.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung unwirksam sein, bleiben die übrigen in Kraft. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, nach einer Regelung zu suchen, die der Unwirksamen am nächsten kommt.

Wuppertal, den 09.06.2017



Dr. Klaus Jelich



Gudrun Lohkamp



Betriebsrat

Protokollnotiz

Die in der Anlage 1 aufgeführten Raucherräume (Labor,- Verwaltungsbereiche) werden sukzessive mit Aufbau der Raucherpavillons in Nichtraucherpausenräume umgewandelt.

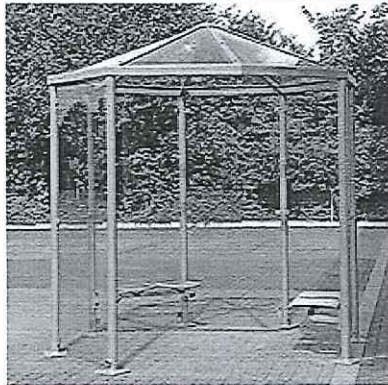
Es erfolgt zur Betriebsvereinbarung einen Standortinfo, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Regelung informiert sind und Kenntnis erlangen können, dass nur in den zugelassenen Zonen geraucht werden darf.

h

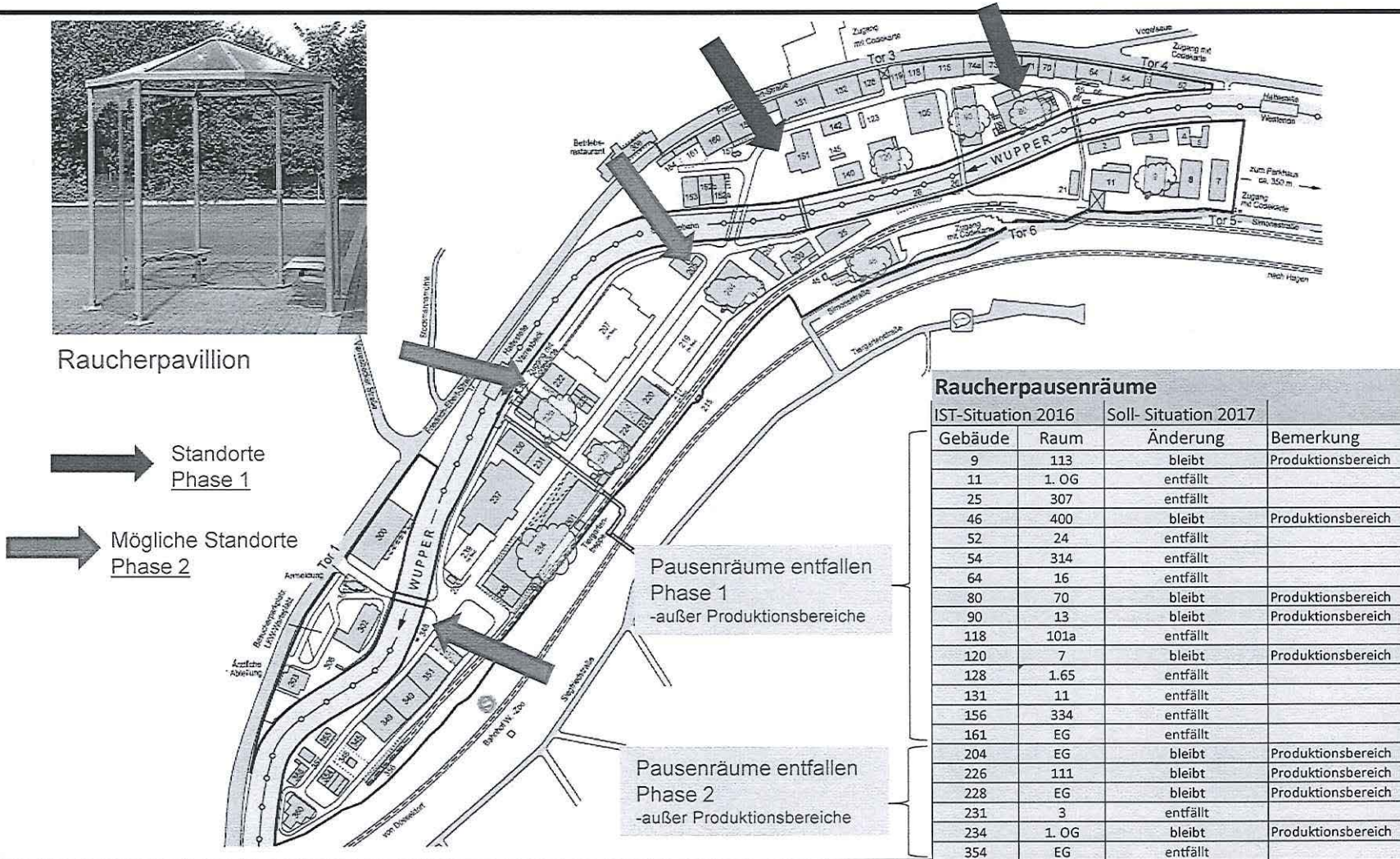
S. 2

Raucherpausenräume im Werk

- finaler Stand „Raucherpavillon“



Raucherpavillon



Standorte Phase 1

Mögliche Standorte Phase 2

Pausenräume entfallen Phase 1
-außer Produktionsbereiche

Pausenräume entfallen Phase 2
-außer Produktionsbereiche

Raucherpausenräume

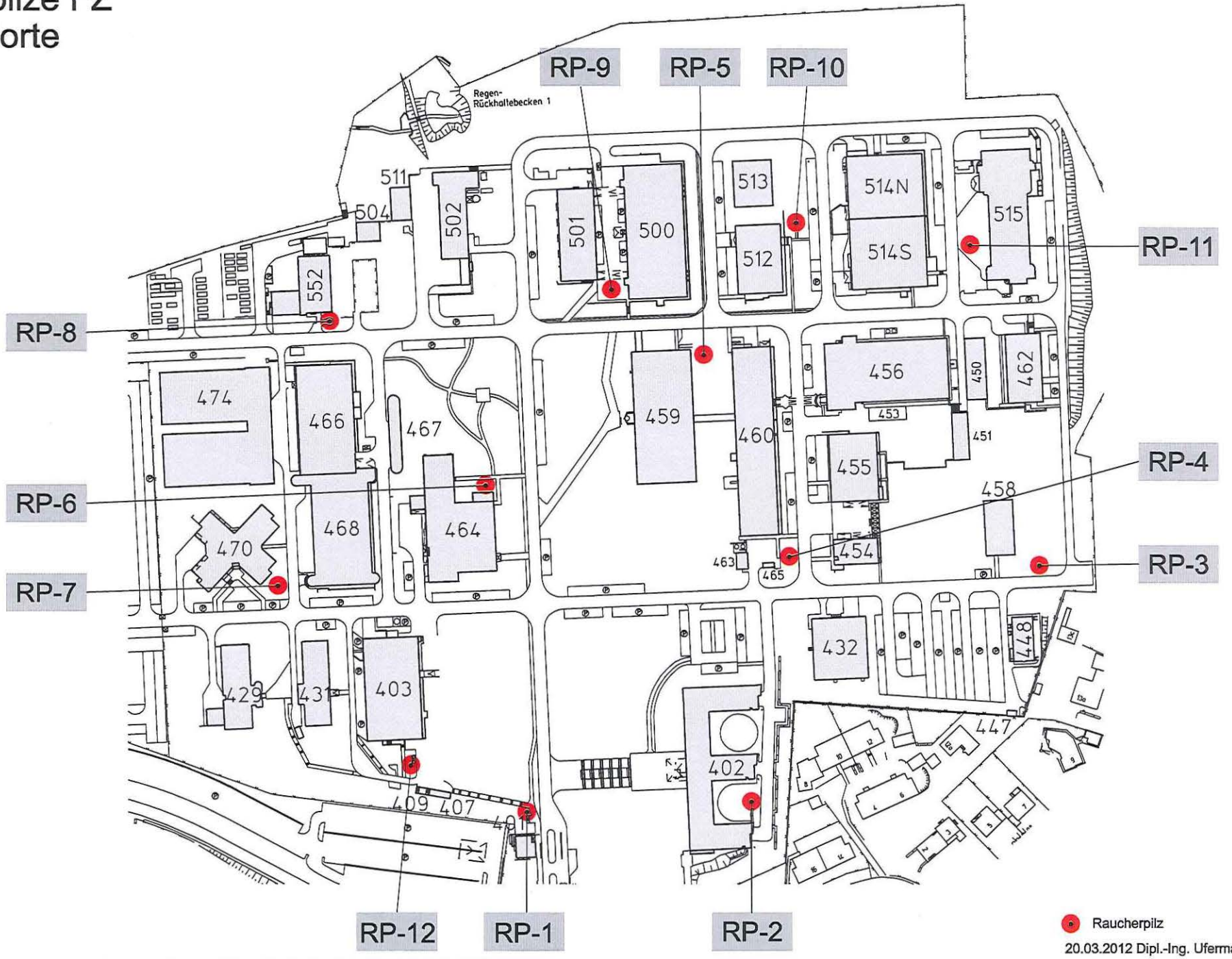
IST-Situation 2016		Soll- Situation 2017	
Gebäude	Raum	Änderung	Bemerkung
9	113	bleibt	Produktionsbereich
11	1. OG	entfällt	
25	307	entfällt	
46	400	bleibt	Produktionsbereich
52	24	entfällt	
54	314	entfällt	
64	16	entfällt	
80	70	bleibt	Produktionsbereich
90	13	bleibt	Produktionsbereich
118	101a	entfällt	
120	7	bleibt	Produktionsbereich
128	1.65	entfällt	
131	11	entfällt	
156	334	entfällt	
161	EG	entfällt	
204	EG	bleibt	Produktionsbereich
226	111	bleibt	Produktionsbereich
228	EG	bleibt	Produktionsbereich
231	3	entfällt	
234	1. OG	bleibt	Produktionsbereich
354	EG	entfällt	

m

se

Anlage 2

Raucherpilze FZ Standorte



20.03.2012 Dipl.-Ing. Ufermann

Handwritten mark